

Luzerner Tagung zum Sozialhilferecht

Unterstützungswohnsitz oder Aufenthalt?

27. Oktober 2016

PowerPoint Präsentation Referat

**Häufige Brennpunkte in der Praxis: rechtliche
Analyse mit praxisorientierten Lösungsansätzen**

Nadine Zimmermann, lic. iur.
Abteilungsleiterin Öffentliche Sozialhilfe
Kantonales Sozialamt Zürich



Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt

Unterstützungswohnsitz oder Aufenthalt?

Häufige Brennpunkte in der Praxis

Referentin:

lic. iur. Nadine Zimmermann, Kantonales Sozialamt Zürich, Leiterin Abteilung
Öffentliche Sozialhilfe

 Kantonales Sozialamt

Perpetuierter Unterstützungswohnsitz

- Eintritt der Volljährigkeit während des Aufenthalts im Heim bzw. in Familienpflege
- Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes nach dem für die Erwachsenen geltenden Recht
- Beachtung von Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG
- allenfalls Sonderzweck
- Bisheriger Unterstützungswohnsitz bleibt bestehen

Sonderzweck

- Aufenthalt dient einem besonderen Zweck
(z.B. Absolvierung einer Ausbildung, echter Wochenaufenthalt bei auswärtiger Arbeit etc.)
- Aufenthalt ist von vornherein nur vorübergehend
(z.B. kurzzeitiger Unterschlupf bei Bekannten)
- Keine Begründung eines neuen und keine Beendigung des bestehenden Unterstützungswohnsitzes

Achtung: Bei einem Aufenthalt „bis auf Weiteres“ liegt in der Regel kein Sonderzweck vor

Sonderzweck versus Wohnsitzbeendigung

Wegzug aus der Gemeinde:

Aufgabe der Wohnung, Verlassen des Gemeindegebiets, kein weiterer Verbleib gewünscht

Sonderzweck:

Lebensmittelpunkt bleibt in der bisherigen Gemeinde, nur kurzfristiger oder an einen bestimmten Zweck gebundenen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde

Massgebend ist, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen

Aufenthalt oder Wohnsitzbegründung?

- Zeitlich befristeter Aufenthalt?
- Wegzug an einen dritten Ort absehbar?
- Art der Unterkunft?
- Nach aussen erkennbare Absicht des dauernden Verbleibens?
(Massgebend ist die objektiv erkennbare Absicht im Zeitpunkt des Zuzuges)
- Absicht des dauernden Verbleibens durchführbar?

Wohnsitzbegründung: Keine strengen Anforderungen

- Keine strengen Anforderungen an die Absicht und an die Dauer des Verbleibens
- Gemäss Rechtsprechung ist blosser Aufenthalt über längere Zeit zwar möglich, entspricht aber nicht dem Sinn und Zweck der Sozialhilfegesetzgebung und widerspricht den Interessen der Bedürftigen und der Gemeinden
- Gilt besonders für Personen ohne gefestigte soziale und ökonomische Strukturen (Entwicklung sozialer/beruflicher Beziehungen zum Wohnort nicht erforderlich)

Aufenthalt in einem Hotel

- Wegzug aus der bisherigen Wohngemeinde oder Aufenthalt zu einem Sonderzweck?
- Begründung eines Unterstützungswohnsitzes oder blosser Aufenthalt?
- Platzierung (Erteilung einer Kostengutsprache) durch die bisherige Wohngemeinde oder selbständiger und selbstfinanzierter Bezug des Hotelzimmers?

Unterkünfte mit Heimcharakter

- Keine Wohnsitzbegründung oder –beendigung (Art. 5 ZUG, Art. 9 Abs. 3 ZUG)
- Der Begriff „Heim“ ist weit auszulegen, zeitgemässe Interpretation des Heimbegriffs
- Unter den Heimbegriff fallen Institutionen, die Personen zu einem Zweck aufnehmen, der über den reinen Wohnzweck hinausgeht (Betreuung, Pflege, Rehabilitation, Ausbildung etc.)
- Ob der Heimeintritt freiwillig erfolgt oder aufgrund von Zwang, spielt keine Rolle

Therapieunterbrüche

- Personen mit einer Suchtproblematik oder mit psychischen Problemen
- Kein Verlust des bisherigen Unterstützungswohnsitzes durch Therapieabbruch und Untertauchen, wenn eine „therapeutische Einheit“ vorliegt

Rechtsvergleich Zuständigkeit Heimstandort

- Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB
- Art. 21 Abs. 1 ELG
- De lege ferenda: Finanzierung Restkosten Pflegefinanzierung (Art. 25a E-KVG)
- Urteil des Bundesgerichts vom 10. Juli 2007, 2A.714/2006

Interkantonale Zuständigkeitskonflikte

- Keine spezielle Regelung im ZUG, Empfehlung Kommission Rechtsfragen der SKOS
- Kein Nichteintretensentscheid, sondern Notfall-Unterstützungsanzeige nach Art. 30 ZUG
- Ausführungen zur Zuständigkeit und Beilage von sachdienlichen Unterlagen
- Verfahren nach ZUG (Einsprache, Abweisung durch Verfügung, Rechtsmittel)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anhang: Ausgewählte Gerichtsentscheide

- Urteil BGer vom 20. August 1998, 2A.24/1998: Kein Untergang des Unterstützungswohnsitzes bei kürzeren Therapieunterbrüchen
- Urteil BGer vom 2. Mai 2000, 2A.420/1999: Person mit einer Suchtproblematik; Unterstützungswohnsitz knüpft immer an eine bestimmte Gemeinde an, nicht an einen Kanton als solchen; Wohnsitzbegründung auf einem Zeltplatz; das Fehlen gefestigter Beziehungen für Personen mit einer Suchtproblematik ist für sich allein nicht entscheidend für eine Wohnsitzbegründung
- Urteil BGer vom 10. Juli 2007, 2A.714/2006: Richtigstellungsbegehren; Unterstützungswohnsitzbegründung am Heimstandort

Anhang: Ausgewählte Gerichtsentscheide

- Urteil BGer vom 5. Juli 2010, 8C_223/2010: Person mit einer Suchtproblematik; einer befristeten bzw. unklaren Wohnsituation kann keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden
- BGE 138 V 23: Örtliche Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen
- Urteil BGer vom 7. November 2014, 8C_530/2014: Richtigstellungsbegehren, Heimbegriff (Art. 5 ZUG); das Fehlen gefestigter Beziehungen für Personen mit einer Suchtproblematik ist für sich allein nicht entscheidend für eine Wohnsitzbegründung
- BGE 140 V 563: Restfinanzierung der Pflegekosten, interkantonale Zuständigkeit
- BGE 141 V 255: Örtliche Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen; Heimbegriff nach Art. 25a Abs. 1 ELV

Anhang: Ausgewählte Gerichtsentscheide

- Urteil Kantonsgericht Luzern vom 3. Mai 2010, LGVE 2010 II Nr. 19: Person ohne gefestigte soziale und ökonomische Strukturen, Aufenthalt in einer Pension
- Urteil Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 13. Dezember 2012, AGVE 2012 S. 193: Abschiebung im Sinne von Art. 10 ZUG kann auch bei der pflichtwidrigen Verweigerung von Sozialhilfeleistungen vorliegen, welche eine unmittelbar bevorstehende Obdachlosigkeit verhindert hätten
- Urteil Kantonsgericht Luzern vom 19. August 2013, LGVE 2013 IV Nr. 11: Den Behörden ist es untersagt, in unzulässiger Weise auf die Willensbildung des Bedürftigen einzuwirken, um diesen zum Wegzug aus der Gemeinde zu bewegen; vorliegend keine Verletzung des Abschiebungsverbot

Anhang: Ausgewählte Gerichtsentscheide

- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. August 2014, AGVE 2014 S. 204: Das Fehlen gefestigter Beziehungen für Personen mit einer Suchtproblematik ist für sich allein nicht entscheidend für eine Wohnsitzbegründung; Therapieunterbrüche